

Seite 2, Abs. 4, Nr. 1

Untere Raumordnungs- und untere Denkmalbehörde Einwand 1:

„Die räumliche Festlegung des Vorranggebietes für den Standort VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau im o. g. Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie [...]“ erfolgte unter Abwägung öffentlicher Belange für marktgängige WEA bis 200 m Gesamthöhe. Zwei der beantragten WEA sind deutlich höher. Bereits dadurch ist davon auszugehen, dass nicht alle Belange mit dem Sachlichen Teilplan raumordnerisch abschließend abgewogen worden. Dies betrifft insbesondere den Schutz des zum UNESCO Welterberbe Gartenreich Dessau-Wörlitz gehörenden Schloss und Parks sowie Ortslage Mosigkau und damit den Belang des Ziels 28 „Bestände des Gartenreiches Dessau-Wörlitz (UNESCO-Weltkulturerbe) mit Schloss und Garten Mosigkau als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege“ im o. g. Regionalen Entwicklungsplan.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

a.) Wir verweisen auf Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG ABW) vom 31.07.2018.

„Die Standorte der WEA LQM 1 und 2 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Quellendorf/Libbesdorf/Mosigkau“ gem. Ziel 1 Nr. VII STP Wind. Die WEA LQM 7 liegt am Rand dieses Vorrang-/Eignungsgebietes und kann diesem zugeordnet werden.

Weitere in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.“

b.) Verweis auf Stellungnahmen Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 12.04.2019 und 04.09.2019.

„Mit Schreiben vom 12.04.2018 erhielten Sie von der obersten Landesentwicklungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Diese behält ihre Gültigkeit.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass es zu den Änderungen des Antrags aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Hinweise gibt.“

c.) Wir verweisen auf die Genehmigung des STP Wind durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 01.08.2018.

„Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

Der sachliche Teilplan Wind (STP Wind) bedarf der Genehmigung der obersten Landesentwicklungsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Regionale Entwicklungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Raumordnungsgesetz, diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 9 Abs. 3 LEntwG ST).

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat den STP Wind geprüft und am 01.08.2018 genehmigt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt—Bitterfeld-Wittenberg" entsprechend § 10 Absatz 1 ROG i.V.m. § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in den folgenden Bekanntmachungsblättern: im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg, wurde der Sachliche Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wirksam.

Die hier beschriebene Abwägung öffentlicher Belange für marktgängige WEA bis 200 m Gesamthöhe erfolgte zudem nicht, wie in der Stellungnahme geschrieben, für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau, sondern für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. XI Luko (vgl. sTeilplan Wind 2018 S.49).

Für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wird im sachlichen Teilplan aus folgenden Gründen keine Höhenbegrenzung als erforderlich erachtet:

„Schloss und Schlosspark Mosigkau als Exklave des "Gartenreiches Dessau-Wörlitz" sind Teil der Kernzone des UNESCO-Weltkulturerbes. Allerdings wurde eine Pufferzone nicht definiert. Das Vorrang-/Eignungsgebiet befindet sich in über 2,5 km Entfernung zu Schloss und Schlosspark.

Da Schloss und Schlosspark Mosigkau mitten im Ort gelegen sind, werden historische Sichtbeziehungen und die Sicht auf diese Denkmale durch die (bereits errichteten) 149,5 m hohen Windenergieanlagen im Vorrang-/Eignungsgebiet Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau nicht gestört. Schloss und Schlosspark weisen keine exponierte Lage auf, sodass das Denkmalensemble von Standorten aus der Umgebung nicht gleichzeitig mit den Windenergieanlagen im Windpark Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau wahrnehmbar ist.

[...]

Zu berücksichtigen ist auch, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und die Wohnhäuser in der Ortslage der komplette Windpark nicht sichtbar ist“

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass „...nur von wenigen Standorten innerhalb des Vorrang-/Eignungsgebietes eine Beeinträchtigung der Denkmalschutzbelange möglich erscheint...“ und für diese einzelnen Standorte die Möglichkeit der Konfliktlösung im Genehmigungsverfahren gegeben ist. Anhand der als Teil der Antragsunterlagen eingereichten Visualisierungen, kann zweifelsfrei dargelegt werden, dass es sich bei den beantragten Standorten um Standorte handelt, die durch die große Entfernung, den Baumbestand und die Bebauung von Sichtpunkten des UNESCO Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz teilweise bzw. vollständig sichtverschattet sind und daher keine oder nur eine geringe visuelle Wahrnehmbarkeit aufweisen.

Seite 2, Abs. 4, Nr. 2

Untere Raumordnungs- und untere Denkmalbehörde Einwand 2:

„Die B185 Ortsumgehung Mosigkau als Umsetzung der trassierten höherrangigen Bundesverkehrswegeplanung liegt im direkten Umfeld der beantragten WEA (LQM 2).“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die Planungen zur Ortsumgehung Mosigkau werden im Bundesverkehrswegeplan 2030 unter „Weiterer Bedarf“ geführt. Es gibt jetzt und auf absehbare Zeit kein Planungsrecht.

a.) Wir nehmen Bezug auf die Bundestags-Anfrage vom 02.07.2018 und Antwort des BMVI vom 12.07.2018 (Drucksache 19/3378):

Anfrage: „Wie weit fortgeschritten sind die Planungs- und Realisierungsstände der OU (WB) Mosigkau (Projektnummer B185-G10-ST-T1)?“

Antwort: „Die Bedarfsplaneinstufung „Weiterer Bedarf“ beinhaltet derzeit kein Planungsrecht für die zuständige Straßenbauverwaltung.“

b.) Wir nehmen Bezug auf den Bundesverkehrswegeplan 2030:

„Für Vorhaben des WB werden hingegen voraussichtlich erst nach 2030 Investitionsmittel zur Verfügung stehen.“

Der Umstand, dass für die Bundesfernstraße 185 der „weitere Bedarf“ einer Ortsumgehung Mosigkau im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen mit Änderung des FStrAbG 2016 festgesetzt wurde, ist kein gem. § 35 BauGB zu berücksichtigender öffentlicher Belang. Es handelt sich hierbei nicht um die Planung der Ortsumgehung, die gem. § 16 ff. im Wege der Planfeststellung zu erfolgen hat, sondern lediglich um die Feststellung des „weiteren“ Bedarf einer Ortsumgehung. Dieser Bedarf ist in den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.09.2018 übernommen.

Die Feststellung des Bedarfs impliziert jedoch keine Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Planung, die dem beantragten Vorhaben entgegenstehen könnte

Seite 5, Abs. 3

Baudenkmalpflege und Archäologie Einwand 1:

„Visualisierungspunkt 1 kennzeichnet die Ortsansicht von Richtung Osten (Dessau-Alten) kommend. Bereits hier sind die bestehenden Anlagen deutlich sichtbar. Die Wahrnehmung wird mit geringer werdendem Abstand zur Ortslage noch wesentlich größer, die Kirche rückt deutlich ins Blickfeld der Anlagen. Die neuen, gegenüber dem Bestand ca. 100 m höheren Anlagen LQM 1 und LQM 2 überragen diese deutlich, die für den Denkmalsbereich wesentliche Ortsansicht aus Richtung Osten wird erheblich beeinträchtigt.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

1. Vom Standort des Visualisierungspunktes 1 sind nur vereinzelte Anlagen der bestehenden WEA durch die Lücken der recht- und linkseitig der B185 angelegten Pflanzungen sichtbar (vgl. FP 01). Die sich in ca. 6.700 m Entfernung befindliche beantragte WEA LQM07, welche von diesem Standort aus lediglich durch die Lücken in der Gehölzpflanzungen zu erkennen ist, tritt in ihrem Erscheinungsbild deutlich gegenüber der vorgelagerten Gehölze zurück. WEA LQM01 und LQM02 sind von Visualisierungspunkt 1 vollständig sichtverschattet. Zudem ist die Sichtbeziehung durch die vorgelagerte Hochspannungsleitung bereits deutlich vorbelastet (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Visualisierungspunkt 1 mit Beschreibung sichtbarer Elemente (vollständige Visualisierung in Originalgröße vgl. Antragsunterlagen UVP Bericht Anhang 6 FP01)

2. Von Dessau kommend wird die Kirche nicht dominant wahrgenommen. Wie in Abb. 2 ersichtlich, ist die Kirche z.B. von dem Abzweig der B185 in Richtung der Philipp-Müller-Str. nur untergeordnet wahrnehmbar. Sie wird teilweise von vorgelagerten Gehölzen verdeckt. Diese Sichtverschattung wird im Sommerhalbjahr durch die Belaubung noch verstärkt. Dass die Kirche mit ihren Kirchtürmen die Ortsansicht dominiert, ist von diesem Standort aus nicht erkennbar (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Abzweig B185 in Richtung Philipp-Müller-Straße (K2096) (Fotoaufnahme, Aufnahmedatum: 28.11.2016).

Seite 6, Abs. 1, Nr. 1

Baudenkmalpflege und Archäologie Einwand 2:

„Visualisierungspunkt 3 (Blick von Mosigkau in den südlichen Landschaftsraum) zeigt die bereits bestehende erhebliche Dominanz der Anlagen, der historische Landschaftsraum wird nur noch untergeordnet wahrgenommen. Die beiden östlich den Horizont über der Ortslage überragenden neuen Anlagen verstärken diese Wirkung erheblich.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Vom Visualisierungspunkt 3 sind im südlichen Bereich (linker Bildbereich) die bestehenden Anlagen sichtbar. Durch die größere Entfernung wird die geplante WEA LQM7 in ihrem Erscheinungsbild jedoch untergeordnet gegenüber den Bestandsanlagen wahrgenommen und führt hierbei zu keiner erheblichen Mehrbelastung (vgl. Abb. 3). Die geplante WEA LQM1 wird bei der Ansicht dieses Landschaftsraumes vollständig von dem vorgelagerten Feldgehölz verdeckt. Durch die Höhen der Bäume innerhalb dieser vorgelagerten Gehölzreihe wirkt die geplante Anlage LQM2 untergeordnet und tritt in ihrer Maßstäblichkeit deutlich zurück.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die WEA LQM7 **deutlich untergeordnet** wahrgenommen wird, die WEA LQM1 **vollständig sichtverschattet** ist und die WEA LQM2 im Verhältnis zu der vorgelagerten Gehölzkulisse den Horizont **nicht dominiert**.



Abb. 3: Visualisierungspunkt 3 mit Beschreibung der geplanten WEA (vollständige Visualisierung in Originalgröße vgl. Antragsunterlagen UVP Bericht Anhang 6 FP03)

Seite 6, Abs. 1, Nr. 2

Baudenkmalpflege und Archäologie Einwand 3:

„Visualisierungspunkt 9 vom Standort nördlich der zeigt ebenfalls die erheblich dominante Wirkung der beiden neuen Anlagen LQM 1 und 2 über der Horizontlinie. Bereits die bestehenden Anlagen, als technische Elemente deutlich sichtbar, führen zu einer erheblichen Veränderung in der Ortsansicht, übersteigen aber aus dieser Perspektive die Höhe der herausragenden Solitärbäume in der Silhouettenwirkung nicht.

Die beantragten, gegenüber den Bestandsanlagen ca. 100 m höheren Anlagen LQM 1 und LQM 2 übersteigen diese Horizontlinie deutlich und führen zu einer erheblich höheren Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes des Landschaftsraumes und der Silhouettenwirkung des Ortes Mosigkau aus Richtung Norden.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Von Visualisierungspunkt 9 betragen die Entfernungen zu den beantragten WEA 4.529m (LQM 1), 5.105m (LQM 2) bzw. 6.390m (LQM 7). Die Ortschaft Mosigkau befindet sich innerhalb dieses Landschaftsausschnittes im östlichen Bereich (linker Bildbereich) links von den Sichtachsen zu den geplanten WEA LQM01 und LQM02 in Richtung der geplanten WEA LQM07 (vgl. Abb. 4).

Durch die vorgelagerten Gehölze und Solitärbäume ist keine Silhouette des Ortes Mosigkau erkennbar. Markante ortsbildprägende Gebäude sind in diesem Landschaftsausschnitt nicht sichtbar. Die geplante Anlage LQM07 wird von den vorgelagerten Gehölzen ebenfalls vollständig sichtverschattet. Von der beantragten Anlage WEA LQM02 ist der komplette Turm sowie die Gondel sichtverschattet. Lediglich die Rotorblätter sind wahrnehmbar.

In den Sichtachsen zu LQM01 und LQM02 befinden sich hauptsächlich Kleingartenanlagen, welche im vorderen Bildausschnitt erkennbar sind. Der Behauptung die „...Anlagen LQM01 und LQM02 ... führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gesamterscheinungsbildes des Landschaftsraumes und der Silhouettenwirkung des Ortes Mosigkau aus Richtung Norden ...“ ist damit nicht zutreffend. Die Ortschaft Mosigkau wird in der Sichtachse zu LQM01 nur randlich angeschnitten (Sichtachse verläuft über Bahnhof Mosigkau – im Bildausschnitt sichtverschattet). Innerhalb der Sichtachse zu LQM02 befinden sich ausschließlich Kleingartenanlagen und **keine** Bereiche der Ortschaft Mosigkau.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Ortschaft Mosigkau nicht im Blickfeld der WEA LQM1 und LQM2 befindet, LQM7 vollständig sichtverschattet ist und die Dorfsilhouette durch eine Kleingartenanlage und Gehölze selbst nicht erkennbar ist. Eine technisch dominante Wirkung und eine erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsraumes um die Dorfsilhouette Mosigkau **kann** daher **ausgeschlossen werden**.

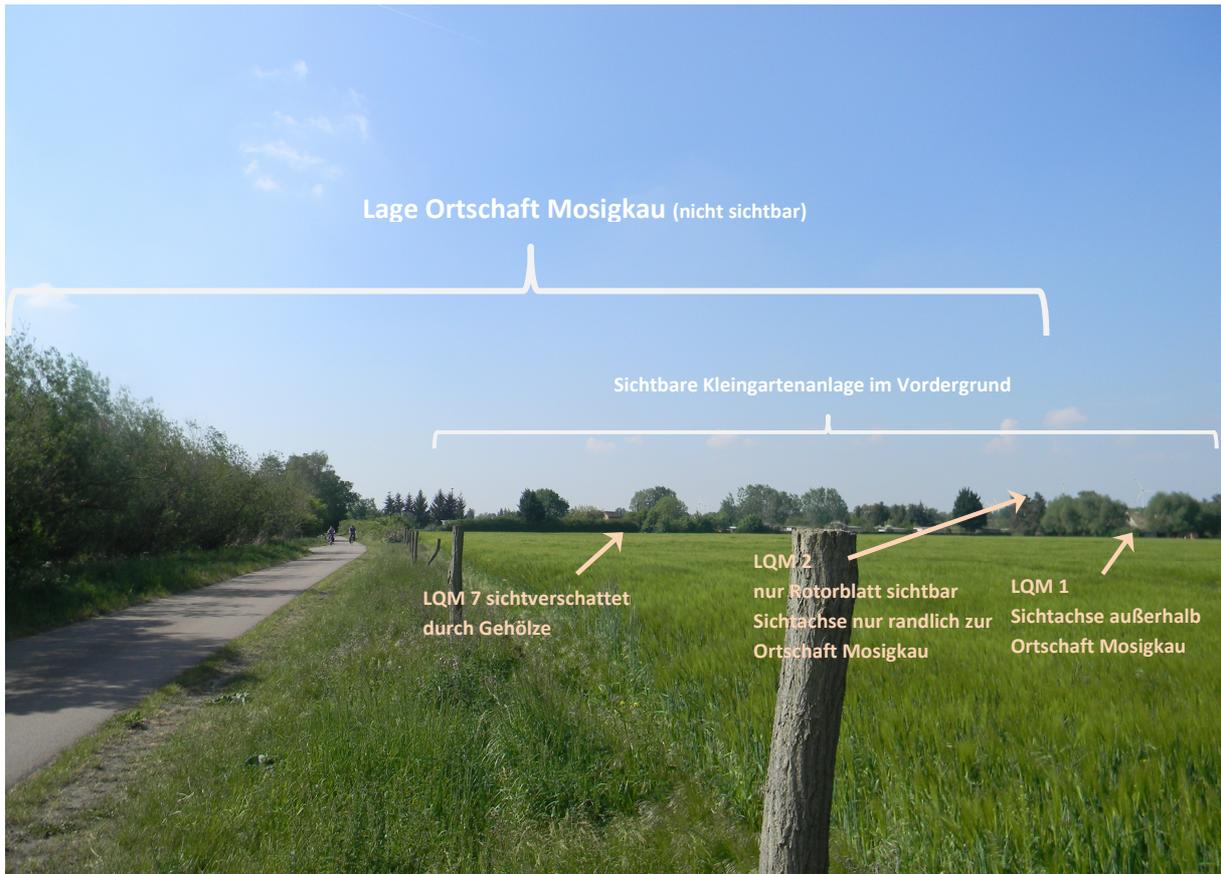


Abb. 4: Visualisierungspunkt 9 mit Beschreibung sichtbarer Elemente (vollständige Visualisierung in Originalgröße vgl. Antragsunterlagen UVP Bericht Anhang 6 FP09)

Seite 6, Abs. 4

Baudenkmalpflege und Archäologie Einwand 4:

„Auf Grund der Ausweisung der in der Denkmalbegründung beschriebenen hohen Wertigkeit des den Ortskern umgebenden Landschaftsraums ist (trotz der Vorbelastung durch die bestehenden WEA) von einer hohen Bedeutung des Landschaftsbildes (Wertstufe 3) auszugehen. Unter 4.2.8 werden die Auswirkungen auf das Kulturgut Schloss und Park ausführlich dargestellt, die Auswirkungen auf die Ortslage Mosigkau: den Ortskern mit weiteren bedeutenden Baudenkmalen (Kirche u.a.), die Silhouettenwirkung und den umgebenden Landschaftsraum werden jedoch vernachlässigt. Diese sind ebenfalls als Kulturgüter zu bewerten, was durch die Ausweisung des Denkmalbereichs untersetzt ist.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die Ausweisung des Denkmalbereiches Ortslage Mosigkau beinhaltet insbesondere die Kirche sowie das Schloss und die Parkanlage Mosigkau als zentrale Elemente. Im Wesentlichen steht hierbei aber der Schutz des Schlosses und der Parkanlage im Vordergrund. Dies wird besonders deutlich, da in der Denkmalbegründung auch speziell auf die „...*angrenzende Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen von **Schloss und Garten**...*“ verwiesen wird.

Speziell aufgrund der besonderen Empfindlichkeit von Schloss und Park Mosigkau wurde bei der vorliegenden Planung eine vertiefende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau, aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und durch die Wohnhäuser in der Ortslage, die beantragten WEA LQM 1 und LQM 2 nicht sichtbar sein werden. Da die Möglichkeit bestand, dass Teile (z.B. Rotorblätter) der beantragte Anlage LQM 7 von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark sichtbar sein könnten, wurde die Höhe der Anlage auf 183 m begrenzt. Dies entspricht den Empfehlungen des SWECO Gutachtens. Zudem war in der ursprünglichen Planung eine weitere WEA (siehe Genehmigungsantrag AZ 66.16/4000/1.6.2-01/16) mit der Bezeichnung LQM 6 geplant. Um Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der besonders empfindlichen Schloss- und Gartenanlage vorzubeugen, ist die WEA LQM 6 von Seiten des Vorhabenträgers bei der zukünftigen Planung ersatzlos entfallen. Für Standorte innerhalb des UNESCO Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau Wörlitz“ wurden umfangreiche Visualisierungen angefertigt, welche belegen, dass die aktuell geplanten WEA durch die große Entfernung, den Baumbestand und die Bebauung teilweise bzw. vollständig sichtbar sind und daher keine oder nur eine geringe visuelle Wahrnehmbarkeit aufweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

1. LQM 1 und LQM 2 sind von Standorten im Schlosspark Mosigkau nicht sichtbar.
2. LQM 7 wurde höhenreduziert, um einer visuellen Beeinträchtigung vorzubeugen.
3. LQM 6 ist von Seiten des Vorhabenträgers entfallen, um einer visuellen Beeinträchtigung vorzubeugen.
4. Die geringe visuelle Wahrnehmbarkeit von verschiedenen bedeutenden Standorten und Sichtachsen wurde anhand umfangreicher Visualisierungen (20 Standorte) nachgewiesen (vgl. UVP Bericht Anlage 6).
5. Auf die Erlebbarkeit von historischen Straßen- und Wegeverlängerungen, Gräben und Wasserläufe hat die Errichtung der WEA keinen Einfluss.

6. Der Denkmalsbereich Ortslage Mosigkau ist im Bereich der geplanten WEA bereits durch 22 bestehende WEA vorbelastet.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es nicht relevant ist, ob WEA als schön empfunden werden oder nicht. Einzig allein abwägungsrelevant ist es, ob durch die WEA eine erheblichen Beeinträchtigung auf das Denkmal ausgeht.

Durch die intensive Prüfung wurde auf die Belange des Denkmalsbereiches außerordentlich Rücksicht genommen. Insbesondere durch die angepasste Planung kommt es zu **keiner** erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalsbereiches.

Seite 7

Städtebau/ Bauleitplanung Einwand 1:

„Für die beantragten WEA bestehen keine Grundlagen für eine Zulassung nach § 35 BauGB.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Es gibt seitens der VSB keinen Zweifel an der Zulassungsgrundlagen für die beantragten WEA nach § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind WEA als der „Nutzung der Windenergie dienendes Vorhaben“ im Außenbereich privilegiert. Dass die beantragten WEA im Außenbereich liegen, wurde richtigerweise von der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt. Für das Vorhaben liegt ein wirksamer Teilregionalplan vor. Gleichzeitig bestätigt sowohl der Regionale Planungsverband als auch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht. Das Vorhaben ist somit sowohl mit ROG als auch mit BauGB vereinbar.

Die Bauleitplanung auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes beteiligt. Die Belange der Stadt Dessau-Roßlau wurden während der Aufstellung des Regionalplans und des Teilregionalplanes Wind vom Regionalen Planungsverband berücksichtigt und abschließend abgewogen.

Der Teilregionalplan Wind ist wirksam in Kraft getreten. Eine „Ausschlusswirkung“ eines nicht näher definierten städtebaulichen Belanges kann dem Genehmigungsantrag nicht entgegengehalten werden. Die Stadt Dessau-Roßlau verkennt hier die Regelungswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zutreffend wird diesbezüglich in der Literatur und Rechtsprechung betont: Bei Zielen der Raumordnung, die bereits abschließende und rechtsverbindliche Vorgaben für spätere Genehmigungsverfahren machen, so dass es zu ihrer Wirksamkeit nicht mehr der Umsetzung in der Bauleitplanung bedarf, besteht keine aktive Anpassungspflicht. Das ist insbesondere bei Vorranggebieten für Windkraftanlagen der Fall. Diese sind nämlich nach § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 BauGB bereits unmittelbar verbindlich, so ausdrücklich vgl. hierzu ausdrücklich Runke, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 1 BauGB, Rn. 65b.

Aus § 35 Abs. 3 BauGB ergibt sich keine Pflicht zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsverfahren stellt ebenso wie der vorgenannte Sachliche Teilplan Wind, bei dem es sich um einen Raumordnungsplan handelt (§ 7 Abs. 1 S. 3 ROG), ein Instrument der Landesentwicklung gem. § 6 LEntwG LSA dar. Im Raumordnungsverfahren wird die Raumverträglichkeit eines raumbedeutsamen Einzelvorhabens geprüft, d.h. dessen Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Da mit der Ausweisung des Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes „Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau“ im Sachlichen Teilplan Wind gerade ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG festgelegt wird, ist die Raumverträglichkeit der beantragten WEA allein im Hinblick auf die verbindlichen Vorgaben des Sachlichen Teilplans Wind zu beurteilen.

Der Sachliche Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.05.2018 weist als Ziel u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes „VII Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau“ aus.

Dies bedeutet im Hinblick auf die Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB, dass das beantragte Windpark-Vorhaben den Zielen der Raumordnung gerade nicht widerspricht; darüber hinaus sind die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange bei der Festlegung des Vorranggebietes abgewogen worden.

Dem steht auch nicht entgegen, dass für das Vorranggebiet keine Festlegung von Höhenbegrenzungen, für die dort zu errichtenden Windenergieanlagen erfolgte. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung können in Raum- und Regionalplänen Höhenbegrenzungen gerade nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, da das Raumordnungsrecht keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthält. Im Regionalplan werden nur überörtliche Belange berücksichtigt, die die Ordnung des Gesamttraums betreffen. D.h., gebietsscharfe Festlegungen sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn diese im überörtlichen Interesse von höherem Gewicht erforderlich sind.

Der Einwand, der Sachliche Teilplan Wind sei in mehrfacher Hinsicht mangelhaft, fehlerhaft abgewogen und von der Stadt Dessau-Roßlau bereits mit förmlicher Rüge angegriffen, ist für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gem. § 35 BauGB unbeachtlich. Das vorgenannte Vorranggebiet ist wirksam festgesetzt und daher für die Beurteilung gem. § 35 BauGB maßgeblich.

Seite 8, Abs. 4

Städtebau/ Bauleitplanung Einwand 2:

„Insofern steht das Planungserfordernis resp. der interkommunale Abstimmungsbedarf für die beantragten Windenergieanlagen im Fokus der ablehnenden Stellungnahme der Stadt Dessau-Roßlau.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Gem. § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Es ist in der Rechtsprechung des BVerwG zwar anerkannt, dass der in § 2 Abs. 2 BauGB enthaltene Rechtsgedanke als öffentlicher Belang auch dann zu beachten ist, wenn ein Vorhaben ohne förmliche Planung nach § 35 BauGB zugelassen werden soll. Handelt es sich um ein Vorhaben, das im Fall eines Bebauungsplans nur nach Abstimmung mit der Nachbargemeinde als zulässig festgesetzt werden könnte, so darf das Abstimmungsgebot nicht dadurch umgangen werden, dass eine förmliche Bauleitplanung unterbleibt und stattdessen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Das interkommunale Abstimmungsgebot ist hier jedoch nicht zu beachten:

Zum einen bezieht sich die vorgenannte Rechtsprechung des BVerwG allein auf sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Da es sich bei Windenergieanlagen um privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, die nach dem Willen des Gesetzgebers dem Außenbereich planartig zugewiesen sind, ist der Rechtsgedanke des § 2 Abs. 2 BauGB auf solche Vorhaben bereits nicht anwendbar (VGH Mannheim vom 13.04.2016 – S 337/16). Dies muss umso mehr gelten, als durch Ausweisung des Vorranggebietes „Libbesdorf / Quellendorf / Mosigkau“ als Ziel der Raumordnung das beantragte Vorhaben gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gerade nur am Standort des Vorranggebietes zulässig und an anderen Standorten des Außenbereichs ausgeschlossen ist.

Doch selbst die Rechtsprechung, die auch bei privilegierten Vorhaben das interkommunale Abstimmungsgebot für grundsätzlich beachtlich hält, betont die hierfür geltenden besonders hohen Anforderungen: Es müssen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde drohen, die das Selbstverwaltungsrecht der Nachbargemeinde, d.h. ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet, berühren (OVG Koblenz vom 16.01.2014 – 1 B 11184/13; VGH München vom 03.02.2009 – 22 CS).

Eine kollidierende Planung trägt die Stadt Dessau-Roßlau nicht vor. Im Übrigen käme in diesem Fall § 1 Abs. 4 BauGB zur Anwendung, wonach Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Letztlich ist das Selbstgestaltungsrecht auch nur dann betroffen, wenn das geplante Vorhaben das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken wird (BVerwG vom 15.04.1999, 4 VR 18/98). Dies kann der Fall sein, wenn die geplanten Windenergieanlagen die städtebauliche Struktur von Grund auf verändern, eine die übrige Bebauung dominierende Wirkung aufweisen oder einen optischen Riegel schaffen, der von der Ortslage aus einsehbare Landschaftsteile abschneidet (BVerwG, a.a.O.; BayVGH vom 31.10.2008, 22 CS 08.2369). Die bloße Sichtbarkeit führt für sich genommen nicht zur einer erheblichen Beeinträchtigung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung eines Windparks mit 18 Bestandsanlagen um 3 weitere Anlagen handelt, von denen 2

Anlagen (LQM 1 und LQM 7) zudem auf der der Ortslage Mosigkau abgewandten Seite des Bestandswindparks errichtet werden sollen. War bei Genehmigung der Bestandsanlagen davon ausgegangen worden, dass diese nicht nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken, so ist nicht ersichtlich, warum dies nunmehr anders beurteilt werden sollte.

Auch hierzu trägt die Stadt Dessau-Roßlau nichts Substantielles vor außer der Behauptung, das Ortsbild sowie die Entwicklung des Ortes Mosigkau als Wohnort und Tourismusstandort würden beeinträchtigt.

Seite 8, Abs. 8 – Seite 9, Abs. 1

Städtebau/ Bauleitplanung Einwand 3:

„Aktuell wohnen in Mosigkau ca. 1998 Menschen. Im Jahr 2000 waren es noch über 2.300 Einwohner. Gerade die für die Entwicklung des Ortes relevante Bevölkerungsgruppe im Alter von 26 bis 39 Jahren verlässt zunehmend den Ort. Das ist in Mosigkau nicht nur eine Folge des demografischen Wandels, sondern auch ein Indiz für den von der Bevölkerung empfundenen Qualitätsverlust ihres Wohnortes in der Nachbarschaft eines Windparks, der mit Anlagen in einer noch nie dagewesenen Höhe erweitert werden soll.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Aktuell (Stand 2017, Datenabruf 01.02.2019, statistisches Bundesamt) leben in Sachsen-Anhalt ca. 2.223.081 Menschen. Im Jahr 2000 waren es noch 2.615.375 Einwohner. Es gibt insgesamt in Sachsen-Anhalt die Tendenz zur Bevölkerungsverringerung. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2000 und 2017 hat sich die Bevölkerung um 400.000 Einwohner (15 %) verringert. Der Bevölkerungsschwund in Mosigkau betrug im selben Zeitraum lediglich 13,1 %, ist also im Vergleich geringer als der Landesdurchschnitt.

Seite 9, Abs. 3, 4, 5 und 7

Städtebau/Bauleitplanung Einwand 4:

„Des Weiteren geht die Stadt davon aus, dass denkmalschutzrechtliche Belange und in gleicher Art und Weise auch die Belange des Orts- und Landschaftsbildes dem Bauvorhaben entgegenstehen. Bei der Ortslage von Mosigkau wie auch dem südlich angrenzenden Windpark handelt es sich um Räume und Flächen, die als Denkmalbereich im Sinne des §2 DenkmSchG LSA ausgewiesen sind.

Nach dieser Vorschrift sind Denkmalbereiche als Mehrheiten baulicher Anlagen zu verstehen. Denkmalbereiche können zudem historische Kulturlandschaften sein, die in der Liste des Erbes der Welt der UNESCO gemäß Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213) aufgeführt sind. Vor diesem Hintergrund sind Schloss- und Parkanlage Mosigkau und die umgebende Ortslage als Weltkulturerbe der UNESCO besonders schutzwürdig.

Zusammen mit weiteren Denkmalen, wie die doppeltürmige Martin-Luther-Kirche, die in der Zeit des Gartenreiches entstanden sind oder bereits existierten, sind Schloss, Park und Ortslage für das Gartenreich Dessau-Wörlitz unabkömmlich; ebenso wie die vielen Elemente der historischen Infrastruktur, die Mosigkau in einem flächendeckenden Netz mit den anderen Teilen des Gartenreichs untrennbar verweben. Da die Wahrnehmung und Wirkung dieser infrastrukturellen Elemente durch die Weiterentwicklung des Windparks mehr und mehr beeinträchtigt wird, wird das Gleichgewicht im Gartenreich gestört; die für die Unversehrtheit des Gartenreichs so wichtige Ausgewogenheit wird außer Kraft gesetzt.

...

Denn nicht mehr die naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen und Elemente des Gartenreiches bestimmen nun in einigen Bereichen die visuelle Wirkung des Blickfeldes, sondern die technisch wirkenden Anlagen. Erfolgt nun in einem nächsten Schritt die Verdichtung des Vorranggebietes mit raumwirksamen und weit über 200 m hohen Anlagen, so hat dies negative Folgen für weitere, großflächigere Bereiche in und um Mosigkau und für das gesamte Gartenreich. Der UNESCO Welterbe-Status ist eindeutig in Gefahr.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die Ausweisung des Denkmalbereiches Ortslage Mosigkau beinhaltet insbesondere die Kirche sowie das Schloss und die Parkanlage Mosigkau als zentrale Elemente. Im Wesentlichen steht hierbei aber der Schutz des Schlosses und der Parkanlage im Vordergrund. Dies wird besonders deutlich, da in der Denkmalbegründung auch speziell auf die „...angrenzende Kulturlandschaft im Osten, Süden und Westen von **Schloss und Garten**..“ verwiesen wird.

Speziell aufgrund der besonderen Empfindlichkeit des Denkmalbereiches und des UNESCO Weltkulturerbes mit der Exklave Schloss und Park Mosigkau wurde bei der vorliegenden Planung der WEA eine vertiefende Einzelfallprüfung durchgeführt.

Diese kam zu dem Ergebnis, dass vom ebenerdigen Standort im Schlosspark Mosigkau, aufgrund der Sichtverschattung durch den Baumbestand und durch die Wohnhäuser in der Ortslage, die beantragten WEA LQM 1 und LQM 2 nicht sichtbar sein werden. Da die Möglichkeit bestand, dass Teile (z.B. Rotorblätter) der beantragten Anlage LQM 7 von sehr vereinzelt Standorten im Schlosspark sichtbar sein könnten, wurde die Höhe der Anlage auf 183 m begrenzt. Dies entspricht den Empfehlungen des SWECO Gutachtens. Zudem war in der ursprünglichen Planung eine weitere

WEA (siehe Genehmigungsantrag AZ 66.16/4000/1.6.2-01/16) mit der Bezeichnung LQM 6 geplant. Um Beeinträchtigungen in der Wahrnehmung der besonders empfindlichen Schloss- und Gartenanlage vorzubeugen, ist die WEA LQM 6 von Seiten des Vorhabenträgers bei der zukünftigen Planung ersatzlos entfallen. Für Standorte innerhalb des UNESCO Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau Wörlitz“ wurden umfangreiche Visualisierungen angefertigt, welche belegen, dass die geplanten WEA durch die große Entfernung, den Baumbestand und die Bebauung teilweise bzw. vollständig sichtverschattet sind und daher keine oder nur eine geringe visuelle Wahrnehmbarkeit aufweisen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

1. LQM 1 und LQM 2 sind von Standorten im Schlosspark Mosigkau nicht sichtbar.
2. LQM 7 wurde höhenreduziert, um einer visuellen Beeinträchtigung vorzubeugen.
3. LQM 6 ist von Seiten des Vorhabenträgers entfallen, um einer visuellen Beeinträchtigung vorzubeugen.
4. Die geringe visuelle Wahrnehmbarkeit von verschiedenen bedeutenden Standorten und Sichtachsen wurde anhand umfangreicher Visualisierungen (20 Standorte) nachgewiesen (vgl. UVP Bericht Anlage 6).
5. Auf die Erlebbarkeit von historischen Straßen- und Wegeverlängerungen, Gräben und Wasserläufe hat die Errichtung der WEA keinen Einfluss.
6. Der Denkmalbereich Ortslage Mosigkau ist im Bereich der geplanten WEA bereits durch 22 bestehende WEA vorbelastet.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass es nicht relevant ist, ob WEA als schön empfunden werden oder nicht. Einzig allein abwägungsrelevant sollte es sein, ob durch die WEA eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Denkmal ausgeht.

Durch die intensive Prüfung wurde auf die Belange des Denkmalbereiches außerordentlich Rücksicht genommen. Insbesondere durch die angepasste Planung kommt es zu **keiner** erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalbereiches.

Da durch die genannten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird, liegt auch **keine Grundlage** für eine Gefährdung des UNESCO Weltkulturerbe-Status vor.

Seite 9, Abs. 6

Städtebau/Bauleitplanung Einwand 5:

„Bereits jetzt beeinträchtigen die bestehenden WEA des Windparks Quellendorf die Wirkung und Wahrnehmung von Mosigkau mit seinen denkmalpflegerisch wertvollen Bestandteilen. Denn die vorhandenen Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes, sind visuell dominant. Durch ihr Vorhandensein erfolgt bereits ein kritikwürdiger Maßstabsverlust, der bei einer wahrhaftigen Berücksichtigung der Verpflichtungen zum Schutz des UNESCO Welterbes keinesfalls als begünstigende Vorbelastung für die WEA gewertet werden darf.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die bestehenden WEA sind, genau wie die geplanten WEA, durch den Baumbestand und die Bebauung von Sichtpunkten der Schloss- und Parkanlage Mosigkau sowie dem Gartenreich Wörlitzer Park teilweise bzw. vollständig sichtsverschattet und weisen daher keine oder nur eine geringe visuelle Wahrnehmbarkeit auf. Auch erfolgt kein kritikwürdiger Maßstabsverlust. Die bestehenden sowie die geplanten WEA treten aufgrund der Sichtsverschattung und ihrer großen Entfernung zum UNESCO Weltkulturerbe in ihrer Maßstäblichkeit sehr stark zurück.

Deshalb ist **nicht** zu erkennen, dass die bestehenden WEA des Windparks die Wahrnehmung von Mosigkau mit seinen denkmalpflegerisch wertvollen Bestandteilen beeinträchtigen.

Seite 11, Abs. 2 und 4:

Städtebau/Bauleitplanung Einwand 6:

„Die Beurteilung aller relevanten Schutzgüter obliegt den jeweils betreffenden Fachämtern der Stadt, allerdings kann festgestellt werden, dass die prognostizierten Beurteilungen der Schutzgüter Landschaft und Kultur— und Sachgüter angezweifelt werden müssen. Wie im Kapitel 4.3.8. auf Seite 112 des UVP-Berichts zu entnehmen ist, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erkannt. Zudem wird hier auf den Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2016 verwiesen, indem das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ mit „gering“ beurteilt wurden.

Tatsächlich ist im Umweltbericht zum genehmigten sTWind2018 unter Kapitel 4.7 Seite 67 nachzulesen, dass die Konfliktintensität beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit „mittel“ beurteilt wurde, insbesondere deshalb, weil überregionale Verkehrs-/ Leitungstrassen („hoch“) betroffen sind. Darüber hinaus wird die Betroffenheit von UNESCO—Weltkulturerbestätten, hier das Schloss Mosigkau, zwar verneint, allerdings ist hier davon auszugehen, dass der Beurteilungsmaßstab auf Basis der bestehenden WEA und somit unter anderen Voraussetzungen erfolgte. Die begehrten WEA sind mit 241 m Höhe deutlich höher als die im Bestand vorhandenen WEA, zumal diese sich auch noch in weit größerer Entfernung zur Ortschaft Mosigkau und damit auch zum Schloss, als die vorliegend geplanten WEA befinden.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

UVP-Bericht S. 112: „Die Beurteilungsklasse zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann als gering bis mittel eingestuft werden, d.h. es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar. Im Umweltbericht zum Sachlichen Teilplan Windenergienutzung 2016 wird das Konfliktpotential für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter mit „gering“ beurteilt.“

Die Aussage zur Konfliktintensität für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter des Sachlichen Teilplans Windenergienutzung 2016 wurde tatsächlich falsch zitiert. Inhaltlich ergibt sich jedoch keine Änderung der Bewertungsgrundlage. Die Bewertung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wurde nicht aus der Bewertung des sTWind2018 abgeleitet sondern erfolgte auf Basis einer fachlich begründeten Einschätzung nach Prüfung aller möglichen Auswirkungen.

Das Schutzgut wurde im Umweltbericht zum sTWind2018 für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Gesamten mit „mittel“ bewertet. Diese Bewertung ist hauptsächlich auf die mit „hoch“ eingestufte Betroffenheit überregionaler Verkehrs- /Leitungstrassen zurückzuführen. Die Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern, Stadtansichten und Landschaftssilhouetten sowie historischer Kulturlandschaften wird jeweils mit „gering“ bewertet. Dabei kam die Bewertung der Betroffenheit von UNESCO-Weltkulturerbestätten ebenfalls zu dem Schluss: „Schloss Mosigkau in 2 km (Von Schloss Mosigkau aus sind die WEA nicht sichtbar. Auch wird Schloss und Schlosspark nicht durch WEA beeinträchtigt.)“. Es ist **nicht** erkennbar, dass diese Bewertung auf Basis der bestehenden WEA getroffen wurde. Zumal in der Alternativprüfung (Punkt C. S.67) bereits auf ein Repowering der Altanlagen hingewiesen wird. Ebenso wird im sTWind2018 S. 50 darauf hingewiesen, dass für das Vorrang-/Eignungsgebiet Nr. VII Libbesdorf/ Quellendorf/Mosigkau eine Höhenbegrenzung der WEA im Raumordnungsplan nicht erforderlich ist. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass sich der Beurteilungsmaßstab nur an den bestehenden WEA orientiert.

Seite 11, Abs. 4

Stellungnahme Städtebau/Bauleitplanung Einwand 7:

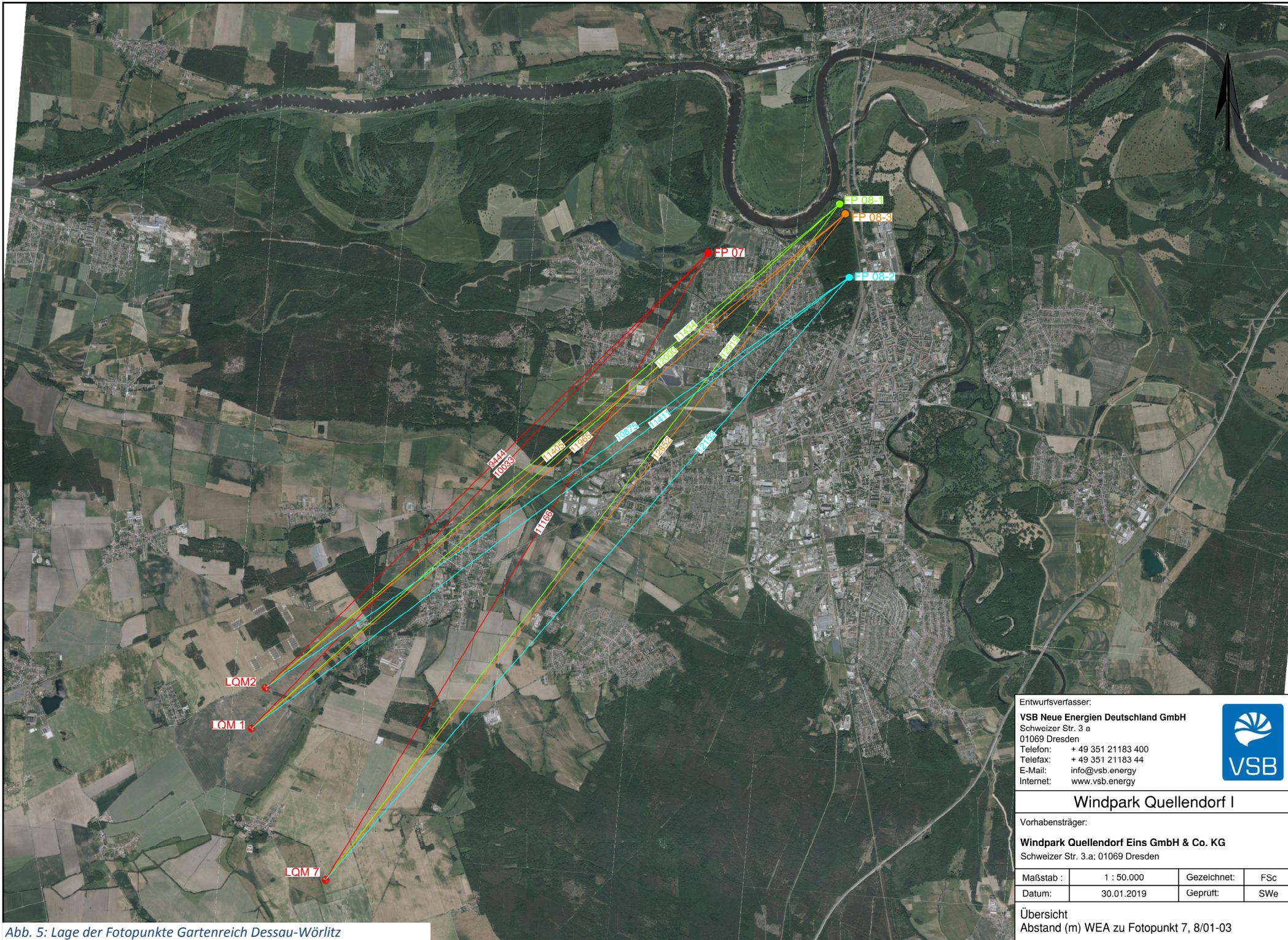
„Anzuzweifeln ist weiterhin die Wahl der Größe des Untersuchungsgebietes bezogen auf die Schutzgüter. Wie im Kapitel 2.1 auf Seite 5 des UVP-Berichts nachzulesen ist, umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von 1000 m um den jeweiligen Anlagenstandort. Die Aspekte der Fernwirkungen und des Landschaftsbildes, insbesondere wegen der größeren Höhe der WEA, sowie auch der Umgang mit dem Thema des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ werden nach unserer Auffassung insgesamt nicht ausreichend bis gar nicht berücksichtigt.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Im UVP-Bericht S. 7 wird darauf hingewiesen: *„Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen sowie sonstige Kultur- und Sachgüter umfassen 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte. Die Betrachtungen des Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird zusätzlich auf herausragenden und bedeutenden Kulturdenkmälern in der weiteren Umgebung ausgedehnt.“*

Dies wird noch einmal auf S.62 genauer spezifiziert: *„Da WEA unter bestimmten Bedingungen weiträumig sichtbar sein können, erfolgt zusätzlich eine Betrachtung der Raumwirkung auf Kulturgüter bzw. Kulturdenkmäler in einem erweiterten Untersuchungsraum. **Hierbei ist insbesondere das Gartenreich Dessau-Wörlitz mit Schloss und Parkanlage Mosigkau in seiner Bedeutung als Kulturdenkmal und UNESCO Weltkulturerbe zu betrachten.**“*

Es wurde demnach nicht, wie hier dargestellt, nur ein Radius von 1.000 m betrachtet, sondern eben angesprochenen Aspekte der Fernwirkung und des Landschaftsbildes einer intensiven Prüfung unterzogen. Anhand umfangreicher Visualisierungen in Entfernungen bis zu > 12.900 m (vgl. zu den geplanten Anlagen von bedeutenden Standorten des Gartenreich Dessau-Wörlitz (vgl. Abb. 5) Fotopunkte 07, 08-1, 08-2, 08-3) und Schloss und Parkanlage Mosigkau (vgl. Fotopunkte 02-1, 02-2, 02-3, 02-4, 02-5, 02-6, 02-7) konnte dargestellt werden, dass die visuelle Wahrnehmbarkeit sehr **gering ist** und eine Sichtbarkeit in **vielen Fällen überhaupt nicht gegeben** ist.



Entwurfsverfasser:
VSB Neue Energien Deutschland GmbH
 Schweizer Str. 3 a
 01069 Dresden
 Telefon: + 49 351 21183 400
 Telefax: + 49 351 21183 44
 E-Mail: info@vsb.energy
 Internet: www.vsb.energy



Windpark Quellendorf I

Vorhabensträger:
Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
 Schweizer Str. 3.a; 01069 Dresden

Maßstab :	1 : 50.000	Gezeichnet:	FSc
Datum:	30.01.2019	Geprüft:	SWE

Übersicht
 Abstand (m) WEA zu Fotopunkt 7, 8/01-03

Abb. 5: Lage der Fotopunkte Gartenreich Dessau-Wörlitz

Seite 12, Abs. 3

Städtebau/ Bauleitplanung Einwand 8:

„Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass unter Bezugnahme auf den am 1. August 2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigten sTWind2018 festzustellen ist, dass sich die geplanten WEA-Standorte LQM1 und LQM2 innerhalb des dafür ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebietes befinden. Der WEA-Standort LQM 2 hingegen liegt außerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Diese Aussage verkennt die allgemein anerkannte maßstabsbedingte „regionalplanerische Unschärfe“. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen auf Seite 46 im Textteil des Teilregionalplans Wind 2018: „In der Praxis zeigt sich, dass bei Ausnutzung des maßstabsbedingten 100 m Unschärfebereiches der Abgrenzung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten den im Plan festgelegten 3.590 ha weitere 590 ha hinzuaddiert werden können. Somit stehen tatsächlich 4.180 ha, d.h. 1,15 % der Planungsregion für die Windenergienutzung zur Verfügung.“ Zudem bestätigen sowohl der Regionale Planungsverband als auch Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht. Die beantragten WEA liegen also ausdrücklich innerhalb des Vorrang- und Eignungsgebietes.

Seite 12, Abs. 7

Untere Naturschutzbehörde Einwand 1:

„Es mangelt der Vorprüfung an einer vollständigen Einbeziehung des FFH-Gebietes „Brambach südwestlich Dessau“. Es werden nur die Bereiche einbezogen, die sich mit dem Untersuchungsrahmen von einem Kilometer um den Windpark herum decken und beschneidet daher das FFH—Gebiet in seiner räumlichen Ausdehnung. Dies stellt einen formalen Fehler dar.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Das FFH Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ weist einen Abstand von >2.000 m zur nächstgelegenen WEA LQM7 auf. Der minimale Abstand zum WEG Nr. VII Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau beträgt >1.000 m. Würden sich die Betrachtungen nur auf einen Untersuchungsrahmen von einem Kilometer um den Windpark erstrecken, wäre das gesamte FFH Gebiet entfallen. Es wurde eine den Standards entsprechende FFH-Vorprüfung durchgeführt. Das Gebiet wurde dabei nicht auf den Untersuchungsrahmen von 1.000 m begrenzt.

Seite 12, Abs. 8

Untere Naturschutzbehörde Einwand 2:

„Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hinsichtlich der Betroffenheit charakteristischer Arten basieren vollumfänglich auf Kartierungen, die ausschließlich in dem zugrunde liegenden Untersuchungsraum von einem Kilometer um den Windpark kartiert wurden. Für die Abschätzung, ob das Vorhaben ggf. das FFH-Gebiet oder einzelne seiner Schutzgüter beeinträchtigen kann, sind jedoch die Daten des Standard-Datenbogens, die jeweiligen Schutzgüter und Kartiererergebnisse aus dem FFH-Gebiet heranzuziehen. Reichen die Daten nicht aus, um eine Abschätzung der Wirkungen eines Projektes hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen vorzunehmen, so sind eigene Erfassungen im FFH-Gebiet vorzunehmen oder eine worst-case-Betrachtung durchzuführen.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Es wurde der Standard-Datenbogen des FFH Gebietes „Brambach südwestlich Dessau“ (FFH0126 – Aktualisierung Mai 2015) verwendet (vgl. FFH Vorprüfung Anlage 02). Baubedingte Auswirkungen, sowie die Inanspruchnahme von Flächen wurden bei der FFH Vorprüfung aufgrund der Entfernung des FFH Gebietes ausgeschlossen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung der WEA ein mögliches Hindernis für Fledermaus- und Vogelarten aus dem FFH Gebiet darstellt und es zu betriebsbedingten Auswirkungen durch die drehenden Rotoren kommen kann. Daraufhin wurde eine Prognose der Beeinträchtigungen für die Fledermaus- und Vogelarten aus dem FFH Gebiet vorgenommen. Die Prognose wurde anhand der eigenen Erfassungen durchgeführt, da hierdurch sehr gut abzuschätzen ist, welche Arten des FFH Gebiets die Fläche des Windparks auch tatsächlich nutzen. Erfassungen im FFH Gebiet sind daher nicht notwendig, da es nur bei Arten, die auf den Flächen des Windparks vorkommen, zu Beeinträchtigungen durch die beschriebenen betriebsbedingten Auswirkungen kommen kann. Die FFH Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung auszuschließen ist. Trotz der geringen Auswirkungen wurden umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Umweltauswirkungen für den Bau und den Betrieb der WEA geplant, welche auch einer worst-case Betrachtung Rechnung tragen (z.B. Ernteabschaltung für Greifvögel, Fledermausabschaltung etc. vgl. UVP Bericht - Kapitel 6.3).

Seite 13, Abs. 2

Untere Naturschutzbehörde Einwand 3:

„Die Vorprüfung muss sich jedoch hinreichend mit den Arten nach Anhang II und den Charakterarten auseinandersetzen. So sind weitere Aussagen zum Hirschkäfer (Anhang II der FFH-RL) erforderlich. Da es sich bei der Art Hirschkäfer um eine mobile Art handelt, die weitere Distanzen auch bis über 1.700 m im Flug zurücklegt (MARKUS RINK, 2006, Dissertation, Universität Koblenz-Landau), ist eine Abschätzung dahingehend vorzunehmen, ob Transferrouten zur Ausbreitung und/oder Besiedlung des FFH-Gebietes und angrenzender Schutzgebiete bzw. Schutzgüter nach § 23, 26, 28, 29 und 30 beeinträchtigt werden können. Es wird hierzu auf das Urteil des BVerwG vom 14. April 2010, Az.: 9 A 5.08 verwiesen, wonach auch die Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (Kohärenzprinzip).“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

In der FFH Vorprüfung wurde ein Prognose für den Hirschkäfer vorgenommen (vgl. FFH Vorprüfung Kapitel 6.3 S.14). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Hirschkäfer in hohem Maße an geeignete Strukturen (Gehölze) gebunden ist. Eine Beeinträchtigung dieser Art ist durch das geplante Vorhaben daher auszuschließen, da benötigte Habitatstrukturen am Standort der geplanten WEA nicht vorhanden sind. Zudem weist das FFH Gebiet „Brambach südwestlich Dessau“ einen Abstand von >2.000 m zur nächstgelegenen WEA LQM7 auf, was deutlich über der von Rink (2006) nachgewiesenen Einzelflugstrecke eines Hirschkäfer Männchen (1.720 m) bzw. Weibchen (710 m) liegt.

Seite 13, Abs. 3

Untere Naturschutzbehörde Einwand 4:

„Es ist der aktuelle Standard-Datenbogen (2016) für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu verwenden. Dadurch sind die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz—Richtlinie nicht mehr in die Vorprüfung einzubeziehen.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Der Standard-Datenbogen enthält Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten. Prüfgegenstand einer FFH-Vorprüfung sind somit die Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte.

Seite 13, Abs. 4

Untere Naturschutzbehörde Einwand 5:

„Hinsichtlich der Arten Abendsegler, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus ist die Vorprüfung unzureichend. Im FFH-Gebiet wurde der Abendsegler reproduzierend nachgewiesen. Eine Auseinandersetzung mit den Charakterarten und der Wirkungen des Projektes, insbesondere hinsichtlich einer Schlaggefährdung, fehlt. Inwieweit es sich weiterhin bei der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus um Charakterarten gelisteter LRT in diesem Gebiet handelt, wurde ebenfalls nicht geprüft und nicht in die Vorprüfung einbezogen. Es reicht nicht aus, kumulativ darzustellen, dass bereits 22 WEA bestehen und somit keine zusätzliche Beeinträchtigung hervorgerufen wird. Führen die bestehenden Anlagen bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung, sind weitere Anlagen, die diese Beeinträchtigungen nicht mindern, unzulässig. Es fehlt der FFH-Verträglichkeitsprüfung somit an einer hinreichenden Beurteilung der Charakterarten, wie bspw. des Großen Abendseglers. Diese Art ist hier als Charakterart der LRT 9110, 9130, 9160, 9190 und 91E0 kennzeichnend. Weitere Charakterarten im FFH-Gebiet können darüber hinaus die Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus sein. Bei den aufgezählten Fledermaus-Arten handelt es sich um kollisionsgefährdete Arten.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Baubedingte Auswirkungen, sowie die Inanspruchnahme von Flächen wurden bei der FFH Vorprüfung aufgrund der Entfernung des FFH Gebietes ausgeschlossen.

- *„Durch die Bauausführung ist zeitweilig mit Lärmemissionen (Baulärm) sowie mit Staubentwicklung durch Fahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Durch die räumliche Mindest-Entfernung zum FFH-Gebiet von über 1.000 m (siehe Pkt. 0.) sind baubedingte Wirkungen (z.B. Beunruhigungen/ Vergrämungseffekte für Tierarten) auf das FFH-Gebiet auszuschließen.“ (vgl. FFH Vorprüfung S.9)*
- *„Flächen des FFH-Gebietes werden jedoch durch die geplanten 3 WEA nicht in Anspruch genommen.“ (vgl. FFH Vorprüfung S. 9)*

Ein Einfluss auf potentielle Wochenstubenquartiere, Baumhöhlen, Höhlenbäume oder Winterquartiere innerhalb des FFH Gebietes kann daher ausgeschlossen werden.

In der UVP ist eine Auseinandersetzung mit den genannten Arten erfolgt. Darüber hinaus sind für kollisionsgefährdete Arten konfliktmindernde Maßnahmen (Fledermausabschaltung) geplant, welche das Gefährdungspotenzial für die drei in besonderem Maße schlagopfergefährdeten Arten sowie auch für die übrigen im Gebiet festgestellten Fledermausarten auf ein unerhebliches Maß verringern. Eine Auseinandersetzung mit den Arten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Mückenfledermaus kann in der FFH-Vorprüfung ergänzt werden.

Seite 13, Abs. 6

Untere Naturschutzbehörde Einwand 6:

„Hinsichtlich der Mopsfledermaus- ist es falsch anzunehmen, dass keine Tiere geschlagen werden, nur weil sie nicht in der Totfundliste nach DÜRR auftauchen. Totfunde können nur dort gefunden werden, wo auch gesucht wird. Aus dem Windpark sind bisher keine Totfundsuchen bekannt. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass keine Tiere geschlagen werden. Eine Betroffenheit der Mopsfledermaus (Anhang II des FFH-Gebietes) ist anhand der bekannten Quartiere, der vorhandenen Habitats sowie ihrer Nutzung durch die Art zu untersuchen. So kann die Mopsfledermaus durchaus von WEA geschlagen werden, wenn diese sich in wesentlich genutzten Habitatsanteilen inkl. ihrer Transferrouten befinden. Hierzu wurden keine Aussagen getroffen. Untersuchungen hierzu sind jedoch Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Aussage, dass die Art bei überschlüssiger Betrachtung zweifelsfrei nicht betroffen ist, kann aus der FFH-Vorprüfung nicht plausibel getroffen werden. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen, um die Betroffenheit der jeweiligen Konfliktarten genau erfassen und bewerten zu können.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

In der Liste nach Dürr werden seit dem Jahr 2002 verfügbare Daten zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen (WEA) in Europa und Deutschland zusammengetragen. Die verwendeten Daten reichen hierbei teilweise aber noch weiter zurück. In diese Daten fließen Zufallsfunde ebenso wie zahlreiche Schlagopfersuchen und zusätzlich auch Daten von Forschungsprojekten, wie z.B. die Daten der weltweit umfangreichsten Schlagopfersuche in dem Forschungsprojekt RENEBA, gleichermaßen mit ein. In dieser Liste sind aktuell insg. 3675 Totfunde (Stand 07.01.2019) erfasst. Trotz der sehr umfangreichen Datengrundlage ist lediglich ein Schlagopfer der Mopsfledermaus dokumentiert. Dabei handelt es sich um einen Fund im WP Schweskau, Niedersachsen, Landkreis Lüchow-Dannenberg (29.08.11, Mitt. UNB Lüchow-Dannenberg). Bei den WEA handelt es sich um Anlagen des Typs ENERCON E70/E4 mit einer Gondelhöhe von ca. 64 m. Der untere Rotordurchlauf befindet sich in einer Höhe von 29 m über dem Boden. *„Mehrere fachlich und methodisch belastbare Höhenuntersuchungen an bestehenden Windenergieanlagen und an Windmessmasten (in unterschiedlichen Höhen) sowie von unterschiedlichen Gutachterbüros durchgeführt, kommen unabhängig voneinander zum Ergebnis, dass die Mopsfledermaus nicht regelmäßig in Höhen über der Baumkronenschicht agiert“* (vgl. Arbeitshilfe Mopsfledermaus, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2018). Mit einem unteren Rotordurchlauf von 91 m (LQM1 und LQM2) bzw. 47 m (LQM7) und der geplanten Fledermausabschaltung ist davon auszugehen, dass diese Art nur in einem geringem Maß gefährdet ist. Auch in der Anlage 4 im *„Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“* (2018) wird die Mopsfledermaus nicht als kollisionsempfindliche Fledermausart geführt.

Seite 14, Abs. 1

Untere Naturschutzbehörde Einwand 7:

„Wenn für den bereits bestehenden Windpark (22 Anlagen) bisher noch keine FFH-VP durchgeführt wurde, ist mit der Erweiterung dieses nun nachzuholen. Es wird hierzu auf das Urteil des EuGH v. 14.01.2010, 0-226/08, welcher sich das BVerwG mit Beschluss vom 06.03.2014 zur Waldschlösschenbrücke angeschlossen hat, verwiesen. Die Aussage des Gutachters, dass durch die Erweiterung des bestehenden Windparks keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu prognostizieren sind, ist entsprechend dem o. g. Urteil obsolet.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung LANA schlägt eine FFH-Vorprüfung vor, wenn durch eine überschlägige Betrachtung der konkreten Rahmenbedingungen der möglicherweise berührten Natura 2000 Gebiete geklärt werden kann, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes offensichtlich ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis wurde vom Gutachterbüro Regioplan festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzwürdigkeit sowie der Entwicklungsziele des FFH-Gebietes FFH0125 Brambach südwestlich Dessau durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden können. Somit kann von einer FFH-Verträglichkeit ausgegangen werden und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG kann entfallen.

Seite 14, Abs. 3

Untere Naturschutzbehörde Einwand 8:

„Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau gibt zu bedenken, dass hinsichtlich der neu beantragten Anlagentypen kein erneuter Scoping-Termin stattgefunden hat, um den Untersuchungsraum zu definieren. Es handelt sich bei zwei der Anlagen um Typen mit einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m. Der Untersuchungsraum des Alt-Antrages wurde trotz der stark veränderten Anlagenhöhen dem Neu-Antrag „übergestülpt“, scheinbar ohne zu prüfen, ob die veränderten technischen Spezifika der Anlagentypen und deren vorhabenspezifische Wirkungen überhaupt über diesen Untersuchungsraum abgebildet und beurteilt werden können. Es wird daher eine Überprüfung des bzw. der dargestellten Untersuchungsräume angeregt.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die faunistischen Untersuchungen wurden mit der UNB des LK Anhalt-Bitterfeld abgestimmt und sachgerecht entsprechend der gängigen fachlichen Praxis durchgeführt. Aufgrund einer Umplanung des Anlagentyps ergeben sich nicht per se Änderungen des Untersuchungsrahmens hinsichtlich der faunistischen Untersuchungen. Eine Ausweitung bzw. Anpassung des Untersuchungsraumes ist aus fachlicher Sicht aufgrund der Umplanung nicht notwendig. Die Standorte haben sich nur geringfügig verschoben und liegen weiterhin im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten VII „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau. Bei einem Genehmigungsantrag wird

die Größe des naturschutzfachlich zu bewertenden Untersuchungsraum nicht anhand der Anlagenhöhe, sondern entsprechend den fachlichen Vorgaben, gewählt. Die Festlegung der Größe orientiert sich hierbei an festgelegten Radien um die Anlagenstandorte. Die durchgeführten faunistischen Erfassungen orientierten sich hinsichtlich des Untersuchungsraums am Vorranggebiet und nicht an den WEA-Standorten und umfassen daher einen deutlich größeren Untersuchungsraum als die fachlichen Vorgaben. In den vorliegenden Gutachten (UVS, LBP, AFB) wurden die WEA spezifischen Untersuchungen bzw. Bewertungen immer anlagenspezifisch durchgeführt. Bei der typenbezogenen Bewertung wird der Höhe Rechnung getragen. Hierzu zählen z.B. die Bewertungen des Landschaftsbildes / Visualisierungen.

Daher sind trotz der Umplanung den fachlichen Anforderungen entsprechende Aussagen hinsichtlich der Umwelterheblichkeit des Vorhabens in vollem Umfang gewährleistet und keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Seite 14, Abs. 3

Untere Naturschutzbehörde Einwand 9:

„Horstkartierung (Planungsbüro Dr. Weise, 2014): Die herangezogene Horstkartierung weist erhebliche Mängel auf. Es handelt sich einerseits nicht um eine vollständige Horstkartierung und zum anderen um keine standardisierte Erfassung. Vielmehr stellt sie eine stichprobenhafte Nacherfassung bereits bekannter Horste (ALTENKAMP, 2013) dar und ist durch den stichprobenhaften Ansatz (zufallsbedingte Ergebnisse) kaum verwertbar.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Ziel der Horstkartierung 2014 und 2015 war es nicht eine vollständige Kartierung des Untersuchungsraumes durchzuführen. Vielmehr handelt es sich um eine Kontrolle der im Jahre 2013 besetzten Brutplätze planungsrelevanter Arten. Ziel war es, langjährig genutzte Reviere zu identifizieren. Zudem wurden bei den Kartierungen 2014 und 2015 sämtliche Beibeobachtungen sowie bei der RNA 2015 sämtliche Flugbewegungen windkraftsensibler Arten erfasst und ausgewertet. Angezeigtes Revierverhalten o.Ä. wurde hierbei vertieft untersucht und ausgewertet. Für eine vollständige Bewertung der Avifauna dienen demnach die Untersuchungen von Altenkamp (2013) sowie die Horstkartierung 2014 und die Horstkartierung mit Raumnutzungsanalyse 2015. Durch die langjährigen Erfassungen ergibt sich dadurch eine überaus hervorragende Datenlage um das Untersuchungsgebiet in Bezug auf WEA sensible Arten zu bewerten.

Seite 14, Abs. 6 – Seite 15, Abs. 3

Untere Naturschutzbehörde Einwand 10:

„Raumnutzungskartierung (Planungsbüro Dr. Weise, 2015): Die herangezogene Raumnutzungsanalyse weist ebenfalls starke Mängel auf. Zum einen sind der methodische Ansatz zu bemängeln und zum anderen die abschließende gutachterliche Einschätzung. Greifvögel, wie der Rotmilan, bejagen verstärkt frisch gemähte bzw. abgeerntete Agrarflächen, da mit der Ernte eine hohe Nahrungsverfügbarkeit gegeben ist. Dies stellt keine Ausnahmesituation dar, sondern gehört in das normale Verhaltensmuster während der Nahrungsflüge. Folgt man den Ausführungen von ALTENKAMP 2013, so wurden regelmäßig Flugaktivitäten im Windpark aller in den Plangebieten brütenden Greifvogelarten registriert. Die Nachweise jagender Greifvögel waren hierbei gleichmäßig über die Ackerflächen verteilt. Konzentrationen traten dort auf, wo großflächige Bodenbearbeitung (z.B. Ernte) stattfand (S. 13, Kap. 4.3).

WEISE stellt in seiner Methodenkritik dar, dass der Beobachtung von fliegenden Greifvögeln durch nur eine Person Grenzen gesetzt sind, da die Person mittels Fernglas bzw. Spektiv nur ein Individuum verfolgen kann und in diesen Momenten keine weiteren Individuen aufgrund des stark vergrößerten Landschaftsausschnittes wahrnehmen kann. Weiterhin wurden die Flughöhen, die nicht per Lasermessung möglich waren, gemittelt. Die Schwankungsbreite findet sich jedoch nicht in der Raumnutzungsanalyse wieder. Nach RICHAZ & HORMANN (2013) ist die Ermittlung der Flughöhe jedoch auch nachrangig, da diese in Abhängigkeit der vorherrschenden Witterung stark schwankt. RICHAZ & HORMANN weisen zudem darauf hin, dass bei mehreren angrenzenden Revier-Paaren bzw. teilweise überlappenden Aktionsräumen, bei mehreren gleichzeitig auftretenden Individuen mindestens zwei oder mehr gleichzeitig arbeitende Beobachter erforderlich sind (Synchron—Erfassung). Dass hier mehr als nur ein Individuum des Rotmilans ein Revier und Aktionsraum hat, ergibt sich bereits aus der Erfassung von ALTENKAMP 2013. Die gesamte Raumnutzungsanalyse nach WEISE (2014) basiert auf der Auswertung, wie viele Rotmilane sich wie lange während der Gesamtbeobachtungszeit im kritischen Rotorbereich bewegten. Die Beobachtungszeit schließt hierbei nicht alle wesentlichen Aktivitätsphasen (Balzperiode/Revierbesetzung/Horstbau, frühe Brut- und frühe Aufzuchtphase, späte Aufzuchtphase, Bettflugperiode) des Rotmilans ein. Die Erfassung dieser Lebens- und Aktivitätsphasen sind nach RICHAZ & HORMANN (2013) jedoch obligat zu erfassen. Weiterhin sind die Phasen erhöhter Nahrungssuchen-Aktivität (z.B. Mahd—, Ernte-Termine, Ausflugsphasen von Drosseln) obligat einzubeziehen. Bereits die Vorbereitung der Raumnutzungsanalyse ist fehlerbehaftet, da wie oben bereits beschrieben keine erneute und damit aussagefähige Revier- und Horstkartierung stattgefunden hat, sondern lediglich eine stichprobenhafte Nachkartierung bereits bekannter Horste durchgeführt wurde. Die Raumnutzungsanalyse entspricht daher keinem wissenschaftlichen Standard, wodurch die Ergebnisse für die Konfliktbetrachtung hinsichtlich der Art Rotmilan nicht verwertbar sind. Die Raumnutzungsanalyse ist demnach nach folgender Methodik vorzunehmen:

Auszug der am 8. Mai 2014 von der unteren Naturschutzbehörde übergebenen Eckpunkte der Methodik für eine Raumnutzungsanalyse:

„10. Für die Raumnutzungsanalyse im besagten Prüfbereich ist der von Ihnen übergebene Untersuchungsumfang nicht ausreichend. Folgende Eckpunkte kann ich Ihnen benennen

a. Aktivitätsphase (April bis Mitte Juli)

b. 2-mal pro Woche (je 6 h) mit 2 Bearbeitern (ein stationärer Beobachter und ein mobiler Beobachter zur Aufnahme von Besonderheiten (bspw. temporäre Gunstereignisse wie Mahd...))

c. Vollständige Aufnahme aller Nutzungsformen (z. B. Feldfrüchte, Struktur...) Landschaftsbewertung“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Mit der faunistischen Erfassung waren fachlich anerkannte und langjährig erfahrene Gutachter beauftragt (Dipl.-Biol. Susanne Rosenau, Dipl.-Biol. Rainer Altenkamp, Dr. Ralf Weise).

Bei den Erfassungen wurden nach fachlich anerkannten Methoden und mit einem auf das spezifische Vorhaben ausgerichteten Untersuchungsumfang gearbeitet. Es ist fachliche Praxis und sachgerecht, dass die Untersuchungsumfänge an den jeweiligen Standort und die Gegebenheiten angepasst werden. So stellt das Vorhaben eine Erweiterung eines Bestandwindparks mit 22 Windenergieanlagen dar, welche als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Mit Schreiben vom 27.03.2013 bestätigte die UNB des LK Anhalt-Bitterfeld den von der VSB vorgeschlagenen und abgestimmten Umfang für die faunistischen Erfassungen. Am 16.03.2015 erhielten beide UNBs von der VSB ein Schreiben zum Untersuchungsumfang der Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan. Mit Schreiben vom 19.03.2015 bestätigte die UNB des LK Anhalt-Bitterfeld den vorher abgestimmten Untersuchungsumfang für die Raumnutzungsanalyse. Die UNB der Stadt Dessau-Roßlau antwortete nicht auf das Schreiben der VSB vom 16.03.2015. Im Anschluss an den Scoping-Termin am 05.04.2016 bestätigte die UNB des LK Anhalt-Bitterfeld, dass sie keine Anhaltspunkte besitzt, welche sie zu einer Erweiterung des bisher abgestimmten Untersuchungsrahmens veranlassen würde.

Im Ergebnis der Raumnutzungsanalyse wurde eine insgesamt geringe Nutzung des Windparks durch Greifvögel festgestellt. Gutachterlich wurde weiterhin festgestellt, dass sich lediglich während der Mahdzeit/Ernte eine intensivere Nutzung durch Rotmilane ergeben könnte.

Auch eine erneute Durchführung einer Raumnutzungsanalyse, wie von der UNB Dessau-Roßlau gefordert, würde hier nicht zu einem erweiterten Erkenntnisgewinn beitragen, zumal im Artenschutzfachbeitrag bereits gutachterlich eine worst case Betrachtung für die Zeit der Mahd/Ernte vorgenommen wurde.

Speziell durch die mögliche intensivere Nutzung der Fläche während großflächiger Bodenbearbeitungen sowie Erntearbeiten und Mahd, wurden zur Minderung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan (und andere Greifvögel) umfangreiche Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen. Dazu gehören:

1. Unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche sowie der Zuwegungen der WEA (Schotterung, Entwicklung höherwüchsiger Gras- oder Krautfluren o.ä.).
2. Späte Mahd der Mastfüße. Falls eine Mahd (bzw. ein Umbruch) der Mastfüße dennoch erforderlich ist, so hat dies frühestens Ende Juli bzw. dann zu erfolgen, wenn auch die angrenzenden Feldflächen abgeerntet werden, damit der Mastfußbereich zusätzlich keine besondere Attraktivität als Nahrungsquelle für Greifvögel erhält
3. Vermeidung attraktiver Flächen für Greifvögel im Windpark durch Vermeidung der Lagerung von Stalldung-/Komposthaufen im Umkreis von 200 m um die WEA Standorte erfolgen soll.
4. Abschaltung der geplanten Anlagen im Zeitraum 01.04. bis 15.07. bei Arbeiten (Mahd, Heuwenden, Mulchung) im Umkreis von 200 m zur jeweiligen WEA. Beginn der Abschaltung ab Zeitpunkt der Bearbeitung bis Sonnenuntergang sowie an den beiden Folgetagen.

In den Jahren 2013, 2014 und 2015 wurden Horstkartierungen und Horstbesatzkontrollen von Groß- und Greifvögeln durchgeführt. Darüber hinaus wurden durch die 12 Beobachtungstermine während der Raumnutzungsanalyse 2015 An- und Abflüge von Greifvögeln beobachtet, so dass

flächendeckend für das Untersuchungsgebiet Aussagen zu besetzten Horsten getroffen werden können.

Bei Berücksichtigung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird es bei dem Betrieb der WEA nicht zu einer Verletzung bzw. Tötung von Individuen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.

Seite 16, Abs. 1

Untere Naturschutzbehörde Einwand 11:

„Fledermäuse: Laut. ROSENAU (2013) wurden im 800 m—Bereich zu den Planflächen 1 und 2 zwei Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers festgestellt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit einem Quartierverbund angehören, der möglicherweise zur Wochenstubenzeit > 50 Individuen umfasst. Hier besteht m. E. Erfassungsbedarf. Der Große Abendsegler stellt eine stark schlaggefährdete Fledermausart dar. Es ist daher erforderlich, den Quartierverbund quantitativ wie auch qualitativ zu erfassen. Weiterhin sind bei Vorhandensein von bestimmten Biotopstrukturen (z. B. Feldgehölze, Waldränder, Stand- oder Fließgewässer) im Untersuchungsgebiet Netzfänge vorzunehmen. Die Netzfänge (vorwiegend Hochnetze 2,8 m) sind an geeigneten Stellen durchzuführen. Dies geschah trotz des Nachweises von Lokalpopulationen kollisionsgefährdeter Arten nicht.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Die Fledermauserfassung hat ergeben, dass sich innerhalb des Plangebietes kaum geeignete Strukturen für Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen befinden. Die Wochenstubenquartiere der Abendsegler befinden sich nördlich bzw. nordöstlich in größerem Abstand zu den Eingriffsflächen. Somit kann aufgrund der bisherigen Erfassungen bereits ausgeschlossen werden, dass durch das Bauvorhaben Fortpflanzungsquartiere der Abendsegler zerstört werden könnten. Durch die Wochenstuben könnten im worst case höhere Aktivitäten verursacht werden. Dies ist im Artenschutzfachbeitrag durch die vorgeschlagene Abschaltung zu bestimmten Zeiten bereits berücksichtigt.

Seite 16, Abs. 1

Untere Naturschutzbehörde Einwand 12:

„Die mit dem Schreiben vom 4. April 2016 zur Alt-Antragstellung (Az.: 66.16/4000/07/1,6.2-01/16) übergebenen fledermausbezogenen Untersuchungsumfänge der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt müssen zwingend Beachtung finden. Der Untersuchungsrahmen ist bezüglich des nachgewiesenen Kleinen Abendseglers entsprechend zu erweitern (Streuwalddlagen, Waldkomplexe, Standgewässer) der entsprechende Untersuchungsumfang ist im Schreiben definiert und verpflichtend anzuwenden. Die geforderte Schlagopfersuche wurde nicht durchgeführt und ist entsprechend nachzuholen. Die aufgrund der Habitatstrukturen (Röhrichte, Erlenbrüche in verschiedenen Stadien, Gewässer) geforderten Netzfänge sind im dargestellten Umfang durchzuführen. Die Quartiersuche ist im, von der Landesreferenzstelle beschriebenen, Umfang durchzuführen. Die Aussage des Gutachters, dass durch die Erweiterung des bestehenden Windparks unter der Maßgabe von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Betroffenheit der relevanten Arten zu prognostizieren sind, wird durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau nicht unterstützt.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Aus den Ergebnissen der Erfassungen für die Fledermäuse ergeben sich keine Erkenntnisse oder gutachterlichen Empfehlungen, die aus fachlicher Sicht eine vertiefte und erweiterte Erfassung begründen könnten. Innerhalb des Plangebietes wurden lediglich geringe Fledermausaktivitäten durch Detektorerfassungen, Horchboxen und einer Quartiersuche mit Baumhöhlenkontrolle erfasst. Höhere Fledermausaktivitäten wurden nur in Referenzgebieten (Teich, Waldrand) in deutlichem Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen festgestellt. Gerade diese Differenzierung in intensiv und weniger intensiv genutzte Lebensräume, die daraus folgende differenzierte Bewertung des Untersuchungsgebietes und Konfliktanalyse, ist ein Ziel der im Vorfeld durchzuführenden faunistischen Erfassungen. Eine pauschale Forderung nach einem erweitertem Untersuchungsraum oder -umfang ist nicht nachvollziehbar, wenn sich im Rahmen der Erfassungen keine Indizien für mögliche, vertieft zu untersuchende Konflikte ergeben.

Trotz der durch die bekannten Erfassungen nachweislich geringen Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet, wurde im Artenschutzfachbeitrag vorsorglich eine Abschaltung der WEA bei einer Lufttemperatur im Windpark $\geq 10^\circ \text{C}$ mit Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe $< 6 \text{ m/s}$ und keinem Niederschlag in der Zeit von 1 h vor SU bis 1 h nach SA von Mitte Juli bis Mitte September vorgeschlagen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse auf Basis anerkannter wissenschaftlicher Kenntnisse auszuschließen. Ein zweijähriges Gondelmonitoring mit anschließender Präzisierung der Abschaltzeiten soll an den WEA LQM 2 und LQM 7 erfolgen.

In der Konsequenz kann geschlussfolgert werden, dass sich, durch die Erfüllung der umfangreichen Nachforderungen der UNB Dessau, **kein erweiterter Erkenntnisgewinn** ergeben würde, welcher als Grundlage für eine von den bisherigen Ergebnissen abweichende Beurteilung dienen würde. Daher ist **keine Ausweitung des Untersuchungsumfangs notwendig**.

Seite 16, Abs. 2

Untere Naturschutzbehörde Einwand 13:

„Im Umkreis von 800 – 2.400 m um die Anlagen (LQM 1, LQM 2, LQM?) befinden sich auf dem Gebiet der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde Dessau-Roßlau zwei Schutzgebiete nach nationalem Recht (GLB Prödelteich, FND Neue Teichwiese). In beiden Schutzgebieten berühren der Schutzzweck bzw. die Erhaltungsziele windkraftsensible Arten. Das landkreisübergreifende Naturschutzgebiet Brambach ist bezüglich der Anlage LQM 7 bezüglich einer Teilfläche im Landkreis Anhalt Bitterfeld ebenfalls betroffen. Der Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe (mind. Jedoch 1200m) nach LAG VSW-Papier (2015) ist zu beachten. Entsprechend der Beobachtung des Seeadlers im Jahr 2017 im NSG Brambach sind bezüglich dieser Art Nachkartierungen notwendig.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Der Abstand zum Naturschutzgebietes Brambach beträgt für die WEA LQM 7 ca. 2.000 m und für die WEA LQM 1 und LQM 2 >2.900 m. Der Mindestabstand der 10fachen Anlagen Höhe (LQM7 – 1.830 m und LQM1 bzw. LQM2 – 2.410 m) wird zum Naturschutzgebiet Brambach (NSG0092) demzufolge eingehalten.

Das Vorkommen Windkraftsensible Arten, welche von Schutzzweck bzw. Erhaltungsziel eines Schutzgebietes berührt werden, wurden dennoch berücksichtigt. Die durchgeführten mehrjährigen standortbezogenen Erfassungen berücksichtigen hierbei auch windkraftsensible Arten aus den Schutzgebieten. Arten, welche die Fläche nutzen, wären demzufolge mit erfasst und bewertet worden. Die Ergebnisse zeigen, dass keine Seeadler oder ähnliche Beobachtungen erfasst wurden, welche erhebliche Konflikte verursachen würden.

Seite 16, Abs. 3

Untere Naturschutzbehörde Einwand 14:

„Der Schwarzmilan hat lt. Artenhilfsprogramm ST ein Dichtezentrum in Dessau-Roßlau. Die UVS muss dies bei der Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens mit berücksichtigen und einbeziehen.“

Einschätzung des Einwands durch den Vorhabensträger:

Laut Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt Arten zeigt der Schwarzmilan eine deutliche Konzentrationen entlang von Elbe und Saale. In den angegebenen TK25 mit den höchsten Schwarzmilan-Dichten befindet sich auch das Blatt 4139 Dessau mit insg. 36 Brutpaaren. Der minimale Abstand der geplanten WEA zu diesem TK25 Blatt beträgt ca. 3.900 m. Die Dichten der BP ist hierbei nicht gleichmäßig verteilt. Innerhalb des nächstgelegenen TK25 Quadranten 4139SW werden nur >5-10BP/100km² angegeben. Zu den entsprechenden TK25 Quadranten 4139NO und 4139NW (vgl. Bericht Artenhilfsprogramm), welche eine hohe Dichte von >15 BP /100km² aufweisen, beträgt der minimale Abstand zur nächstgelegene WEA (LQM2) mind. >7.500 m. Für die TK25 des Plangebietes Blatt 4238 Osternienburg wird lediglich eine Dichte von >0-5 BP/100km² angegeben. Auf dem gesamte Blatt der TK25 4238 Osternienburg werden nur 2 BP des Schwarzmilan erfasst (vgl.

Bericht Artenhilfsprogramm). Bei den vorgelegten Erfassungen konnte nur im Jahr 2013 ein BP des Schwarzmilan im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Der kürzeste Abstand des Horstes zur nächsten geplanten WEA betrug hierbei ca. 1.200 m (LQM7) bzw. ca. 1.700 m (LQM1). Bei allen weiteren Untersuchungen konnte kein BP des Schwarzmilan mehr festgestellt werden. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse konnte diese Art an 5 von 12 Beobachtungsterminen im Untersuchungsgebiet festgestellt. In Summation betrug die Aufenthaltsdauer des Schwarzmilans 18 Minuten im Bereich des 1.000 m -Radius um die geplanten Anlagen. Dies entspricht einer anteiligen Aufenthaltsdauer von 0,43 % in Bezug zu der Gesamtbeobachtungsdauer von 4.256 Minuten. Daher kann ein erheblicher Einfluss des Vorhabens auf mögliche Dichtezentren des Schwarzmilan ausgeschlossen werden.